

## 3.89. Institutsleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung in Angelegenheit der Naturalversorgung für die

Die nachstehend unter 1 und 2 genannten Personen haben Anspruch auf Naturalbelieferung von den Erträgen des landwirtschaftlichen Betriebes, in dem sie beschäftigt werden:

1. Ständig in der Landwirtschaft tätige Arbeiter und Angestellte und nicht mehr als 3 ihrer nicht mitarbeitenden Familienangehörigen, soweit diese nicht auf Grund einer anderen Bestimmung durch Gesamtlebensmittelkarten oder Teilselbstversorgerkarten versorgt werden. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten des Arbeiters oder Angestellten, die mit diesem ständig zusammenleben. Der Arbeiter oder Angestellte kann einmalig bestimmen, welche Angehörigen die Lebensmittelkarten bekommen sollen. Späterer Wechsel ist unzulässig.
2. Landwirtschaftliche Saisonarbeiter für ihre Person. Als Saisonarbeiter gelten nicht ständige landwirtschaftliche Arbeiter, die in der Regel von der Frühjahrbestellung bis zum Abschluß der Ernte ununterbrochen länger als 4 Wochen in demselben Betriebe beschäftigt werden. Als landwirtschaftliche Saisonarbeiter gelten nicht Gelegenheitsarbeiter, die ohne arbeitspflichtig zu sein, kurzfristig bei besonderem Arbeitsbedarf in einem landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt werden. Arbeitspflichtige Personen gelten ohne Genehmigung des Amtes für Arbeit und Sozialversicherung nicht als Gelegenheitsarbeiter. Die Gelegenheitsarbeiter erhalten ihr Lebensmittelkarten. Eine Höhereinstufung wegen Übernahme landwirtschaftlicher Gelegenheitsarbeiten erfolgt nicht.

Das Institut für Pflanzenzüchtung Gross-Lüsewitz als Forschungsanstalt ist infolge der Eigenart der Produktion nicht in der Lage, den beschäftigten Arbeitern und Angestellten sowie deren Familienangehörigen alle Naturalien zu liefern. Auf Grund dieser Tatsache hat die Institutsleitung im Jahre 1950 nach eingehender Prüfung unter Mitwirkung des Amtes für Handel und Versorgung und anderer Stellen die Genehmigung erlangt, daß an die im Institut beschäftigten Arbeiter und Angestellten Gesamtlebensmittelkarten ausgegeben werden. Hier handelt es sich um eine Ausnahmegenehmigung.

Die Arbeiter und Angestellten im Institut erhalten auf Grund dieser Ausnahmegenehmigung, und zwar die landwirtschaftlichen Arbeiter Lebensmittelkarten nach Gruppe C, die landwirtschaftlichen Angestellten und die nicht mitarbeitenden Familienangehörigen die Grundkarte.

Nachdem das Institut infolge der Eigenart seiner Produktion nach wie vor nicht in der Lage ist, den Arbeitern und Angestellten sowie deren Familienangehörigen alle Naturalien zu liefern, bleibt für alle Beschäftigten die Versorgung durch Gesamtlebensmittelkarten bestehen.

An Hand nachstehender Beispiele wird aufgezeigt, daß diese Regelung für alle Arbeiter und Angestellten in Gross-Lüsewitz keine Schlechterstellung bedeutet.



Bemerkung: Als Vollselbstversorger nach VEG-Sätzen werden nur ständig in der Landwirtschaft tätige Arbeiter und Angestellte und nicht mehr als drei ihrer nicht mitarbeitenden Familienangehörigen zugelassen. Der Arbeiter oder Angestellte, der mehr Familienangehörige hat, kann einmalig bestimmen, welche Angehörigen die Lebensmittelkarte bekommen sollen.  
Eine Familie im Institut empfängt:

1. auf Gesamtlebensmittelkarten

<u>Fleisch:</u>	Beschäftigter	22,000 kg			
	Ehefrau	16,200 kg			
	Kind 1-5 J.	10,800 kg			
	Kind 5-15 J.	12,600 kg			
	<u>insgesamt</u>	<u>61,800 kg</u>	à2,80	..... DM	173,04
<u>Fett:</u>	Beschäftigter	11,640 kg			
	Ehefrau	7,200 kg			
	Kind 1-5 J.	-			
	Kind 9-15 J.	6,300 kg			
	<u>insgesamt</u>	<u>15,140 kg</u>	à2,90	..... DM	43,90
<u>Butter:</u>	Beschäftigter	5,760 kg			
	Ehefrau	3,600 kg			
	Kind 1-5-J.	10,800 kg			
	Kind 9-15J.	6,300 kg	à4,04	..... DM	106,89
	<u>insgesamt</u>	<u>26,460 kg</u>			
<u>Vollmilch:</u>	Beschäftigter	-			
	Ehefrau	-			
	Kind 1-5 J.	182,500 l			
	Kind 9-15J.	-	à0,26	..... DM	47,45
	<u>insgesamt</u>	<u>182,500 l</u>			
<u>Magermilch:</u>	Beschäftigter	-			
	Ehefrau	-			
	Kind 1-5 J.	-			
	Kind 9-15J.	91,250 l			
	<u>insgesamt</u>	<u>91,250 l</u>	à0,14	..... DM	12,77

2. durch den Betrieb (Institut)

<u>Vollmilch:</u>	Beschäftigter	456,250 l			
	Ehefrau	91,250 l			
	Kind 1-5 J.	91,250 l			
	Kind 9-15J.	91,250 l	à0,20	..... DM	150,00
	<u>insgesamt</u>	<u>750,000 l</u>			
<u>Getreide:</u>	Beschäftigter	300,000 kg			
	Ehefrau	100,000 kg			
	Kind 1-5 J.	50,000 kg			
	Kind 9-15J.	50,000 kg			
	<u>insgesamt</u>	<u>500,000 kg</u>	à20,00	..... DM	100,00
<u>Kartoffeln:</u>	Beschäftigter	600,000 kg			
	Ehefrau	600,000 kg			
	Kind 1-5 J.	600,000 kg			
	Kind 9-15J.	600,000 kg			
	<u>insgesamt</u>	<u>2400,000 kg</u>	à5,00	..... DM	120,00
				zusammen.... DM	754,05

N a c h w e i s

über die an eine vierköpfige Familie (1 Beschäftigter, Ehefrau, 1 Kind im Alter von 1 bis 5 Jahre und 1 Kind im Alter von 9 - 15 Jahre) auszugebenden Austauschprodukte für den Minderbezug an Lebensmittel auf Gesamtlebensmittelkarten und über die Höhe des Differenzbetrages vom Erzeuger- zum Verbraucherpreis.

Bezeichnung	Nach VEG-		Groß-Lüsewitz				Differenz- betrag (Sp. 2 zu Sp. 3) DM		
	Versorgungs- sätzen		auf Lebens- mittelkarten		durch den Betrieb				
1	kg	l	kg	l	kg	l	5	6	7
Fleisch	102,200		61,800		-		-	40,400	43,26
Fett	18,120		15,140		-		-	2,980	10,60
	120,320		76,940		-		-	43,380	53,86
Butter	54,570		26,460		-		-	28,290	11,11
Vollmilch	182,500		182,500		750,000	750,000		-	3,06
Vollmilch um- gerechn.a/But- ter	7,300		7,300		30,000	30,000		-	
insgesamt Butter	62,050		33,760		30,000	1,710		-	14,17
Brot	frei		frei		-	-			37,84
Nährmittel	frei		frei		-	-			3,21
Getreide	-		-		500,000	500,000			-
Kartoffeln	1200,000		-		2400,000	1200,000			-
Differenzbetrag insgesamt									109,08

Nach den gültigen Futtersätzen kann als Austauschprodukt für 1 kg Fleisch und Fett 5,78 kg Getreide und 6,7 kg Kartoffeln gegeben werden. Für 43,380 kg Fleisch und Fett, die nach diesem Beispiel die Familie auf die Lebensmittelkarten zu wenig bezieht (Spalte 6), sind zu rechnen

	an Getreide	an Kartoffeln
ausgegeben werden	247,30 kg	310,65 kg
vom Betrieb	500,00 kg	1200,00 kg
mehr	353,70 kg	889,35 kg

Mit dem Mehr an Getreide und Kartoffeln kann die Familie kg Fleisch produzieren. In diesen Naturalleistungen liegt die besondere Vergünstigung. Die Berechnung der zusätzlichen Naturalleistungen schafft den Ausgleich für den Differenzbetrag, der sich nach diesem Beispiel beim Bezug der Lebensmittel auf Karten durch Zahlung des Verbraucherpreises ergibt wie folgt:

bei Getreide	je kg 0,10 =	bei 353,70 kg	35,37 DM
bei Kartoffeln	je kg 0,06 =	bei 889,35 kg	53,36 DM
bei Milch	je l 0,60 =	bei 42,75 l	25,65 DM
zusammen			114,38 DM

Die Regelung der Versorgung in Groß-Lüsewitz ist der Naturalversorgung der VEB vorzuziehen, weil:

1. auf die Lebensmittelkarten der freie Einkauf besteht
2. die Versorgungsberechtigten mit der Lieferung des Ausgleiches vom Institut (Betrieb) durch Milch, Getreide und Kartoffeln keine Einbußen haben und
3. der Preis für die Lebensmittel insgesamt durch den verbilligten Zukauf vom Institut sich nicht höher stellt.

B e s c h l u ß

Das Institut für Pflanzenzüchtung Groß-Lüsewitz als Forschungseinrichtung ist nicht in der Lage, seinen beschäftigten Arbeitern und Angestellten sowie deren Familienangehörigen die Lebensmittel zur Gänze in Natura zu liefern. Das Recht, daß die beschäftigten Arbeiter und Angestellten Gesamtlebensmittelkarten erhalten, ist damit nach wie vor begründet.

Die Versorgung der beschäftigten Arbeiter und Angestellten des Institutes für Pflanzenzüchtung in Groß-Lüsewitz hat zu erfolgen:

- a) durch Lebensmittelkarten vom Rat der Gemeinde und
- b) durch Lieferung des Ausgleiches u.zw.

- täglich 1 1/4 Liter Vollmilch f. jeden ständig Beschäftigten,
- " 1/4 " " f. alle Familienangehörigen,
- jährlich 300 kg Getreide f. jeden ständig Beschäftigten,
- " 100 kg " f. die nicht mitarbeitende Ehefrau,
- " 50 kg " f. jedes Familienmitglied d. Besch.
- " 600 kg Kartoffeln(unsortiert) f. jede zum Haushalt gehörige Person.

Der Kreis der Versorgungsberechtigten, die nach dem VEG-Tarif besoldet werden, erhalten die vom Institut gelieferten Naturalien (Ausgleichsmengen) zum Erfassungspreis, mit Ausnahme der Beschäftigten, welche personengebunden höhere Lohnsätze weiter beziehen. Fleisch und Fett wird von allen Versorgungsberechtigten über Einzelhandelsgeschäfte bezogen. Ein Differenzbetrag zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreis ist nicht zu zahlen, weil dieser Ausgleich durch den erhöhten Bezug an Milch und Kartoffeln gegeben ist.

Alle übrigen Versorgungsberechtigten haben für die vom Institut gelieferten Lebensmittel den Verbraucherpreis zu zahlen.

Die Erfassungspreise (Erzeugerpreise) und die Verbraucherpreise sind:

	Erfassungspreis je dz	Verbraucherpreis je dz
Weizen	20,50 DM	25,00 DM
Roggen	19,30 DM	23,70 DM
Hafer	16,90 DM	20,90 DM
Futtergetreide	20,00 DM	24,00 DM
Speisekartoffeln, frühe	10,00 DM	11,50 DM
" , späte	6,25 DM	7,50 DM
Futterkartoffeln	4,00 DM	4,60 DM
Vollmilch	20,00 DM	26,00 DM